▶ Energieversorgung

Bekanntmachung von Versorgungsbedingungen

| Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das auf seiner Website weder über seine Versorgungsbedingungen informiert, noch Preisangaben macht, verstößt allein damit noch nicht gegen § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV. |

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen muss nach § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder eine vertragliche Abweichung vereinbart wurde, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntgeben. Die Vorschrift schreibt nach Meinung des OLG Hamm (18.5.17, 4 U 150/16, Abruf-Nr. 196319) aber keinen konkreten Modus der notwendigen öffentlichen Bekanntgabe der Versorgungsbedingungen sowie der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten vor. Die Geeignetheit der öffentlichen Bekanntgabe hängt nicht von der jederzeitigen Abrufbarkeit der Versorgungsbedingungen ab. Eine Veröffentlichung im Internet ist damit nicht zwingend erforderlich.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 196319

MERKE | Fehlt es an einer hinreichenden Bekanntmachung, können die Bedingungen möglicherweise kein Vertragsbestandteil geworden sein, was einer Forderungseinziehung wiederum entgegenstehen könnte. Das Energieversorgungsunternehmen hatte die Bekanntmachung auf die örtliche Tageszeitung, den Aushang in den regionalen Heizwerken und die Möglichkeit der Anforderung beschränkt. In einer zunehmend digitalen Welt wird abzuwarten bleiben, ob dies auch künftig noch als ausreichend angesehen wird.

Risiko: Bekanntmachungen nur „old fashioned“

▶ Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unwirksamkeit von Preisnebenabreden

| Klauseln in AGB eines Onlineanbieters für Veranstaltungstickets, die Preisnebenabreden enthalten, sind unwirksam. |

Das OLG Bremen (15.6.17, 5 U 16/16) hat zwei Klauseln beanstandet: „Premiumversand inkl. Bearbeitungsgebühr 29,90 EUR“ und „ticketdirekt – das Ticket zum Selbstausdrucken ... 2,50 EUR“. Das OLG begründet ausführlich, dass es sich bei den Bestimmungen um AGB handelt, die auch kontrollfähig seien. Insbesondere handele es sich nicht um Preisbestimmungen für eine Hauptleistung.

Diese Klauseln hat das OLG beanstandet

MERKE | Die Entscheidung zeigt, dass Nebenforderungen im Hinblick auf ihre Berechtigung besonders zu prüfen sind. Das gilt insbesondere beim Forderungskauf, wenn der Nennbetrag der Nebenforderungen die Höhe des Kaufpreises beeinflusst. Gegebenenfalls muss erwogen werden, im Forderungskaufvertrag eine nachträgliche Kaufpreisreduzierung zu vereinbaren, wenn die Berechtigung der Nebenforderungen entfällt oder aber das Risiko muss schon bei der Kaufpreisgestaltung einkalkuliert werden.

Nebenforderungen besonders beim Forderungskauf prüfen